



**Anick Volger**  
Teufenbergstrasse 399  
9105 Schönengrund

079 711 52 02  
a.volger@bluewin.ch

**Anick Volger**  
Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenbergstrasse 399, 9105 Schönengrund

Kanton Appenzell A.Rh.  
Kantonskanzlei  
Regierungsgebäude  
**9102 HERISAU**

Schönengrund, 14. Dezember 2021

### **Vernehmlassung zum Personalgesetz, Teilrevision 2023 (PG Rev 23)**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Personalgesetz, Teilrevision 2023 (PG Rev 23) ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir werden unsere Anliegen in grundlegenden Gedanken darstellen.

#### **Allgemeine Anmerkungen:**

Das Gesetz sowie die angepassten Artikel sind im Grundsatz unbestritten, zumal im wesentlichen Bundesrecht übernommen wird.

Wir sind jedoch der Meinung, dass das Personalgesetz grundsätzlich angepasst werden muss. Das Personalgesetz soll dahingehend angepasst werden, dass grundsätzlich auf Bundesrecht abgestützt wird und ausschliesslich Artikel, welche darüber hinausgehen, geregelt werden. Damit können künftige Teilrevisionen und somit unnötiger Aufwand vermieden werden, um ausschliesslich Bundesrecht nachzuvollziehen.

Anmerkungen zu einzelnen Artikel sind im Erlassentwurf festgehalten.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.  
Freundliche Grüsse  
Schweizerische Volkspartei AR

Anick Volger  
Präsident

**Personalgesetz, Teilrevision 2023 (PG Rev 23); Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- und Betreuungsurlaub**

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. November 2021	Vernehmlassungsantworten
I.	
Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS <a href="#">142.21</a> ) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
<p><b>Art. 29</b> Kündigung zur Unzeit</p> <p><sup>1</sup> Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:</p> <p>c) während der Schwangerschaft und in den 112 Kalendertagen nach der Geburt eines Kindes; die Sperrfrist verlängert sich im Falle von Art. 42 Abs. 2<sup>bis</sup> um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Kalendertage;</p>	
<p><b>Art. 42</b> Lohnfortzahlung bei Mutterschaft</p> <p><sup>1</sup> Die Lohnfortzahlung bei Mutterschaft richtet sich unter Vorbehalt von Abs. 2 und Abs. 2<sup>bis</sup> nach dem Erwerbsersatzgesetz<sup>1)</sup>.</p>	

<sup>1)</sup> EOG (SR [834.1](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. November 2021	Vernehmlassungsantworten
<p><sup>2bis</sup> Muss das Kind unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilen, verlängert sich die Lohnfortzahlung gemäss Abs. 2 um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Kalendertage.</p>	
<p><b>Art. 51</b> Kürzung der Ferien</p> <p><sup>3</sup> Der Bezug des Mutterschafts-, Elternschafts-, Adoptions- oder Betreuungsurlaubs hat keine Kürzung des Ferienanspruches zur Folge.</p>	
<p><b>Art. 54a</b> Elternschaftsurlaub</p> <p><sup>1</sup> Angestellte haben bei Vaterschaft oder Elternschaft nach Art. 255a ZGB<sup>1)</sup> Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 10 Arbeitstagen. Dieser ist innert sechs Monaten seit der Geburt des Kindes zu beziehen.</p>	<p>Wir unterstützen eine moderate Besserstellung als im Bundesrecht gefordert. Darüberhinausgehende Leistungen lehnen wir grundsätzlich ab.</p>
<p><b>Art. 54b</b> Adoptionsurlaub</p> <p><sup>1</sup> Angestellte, welche ein weniger als vier Jahre altes Kind zur Adoption aufnehmen, haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 10 Arbeitstagen. Dieser ist innerhalb eines Jahres seit der Aufnahme des Kindes zu beziehen.</p> <p><sup>2</sup> Kein Anspruch entsteht bei einer Stiefkindadoption nach Art. 264c ZGB<sup>2)</sup>.</p>	

<sup>1)</sup> [SR 210](#)

<sup>2)</sup> [SR 210](#)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. November 2021	Vernehmlassungsantworten
<p><b>Art. 54c</b> Betreuungsurlaub</p> <p><sup>1</sup> Angestellte, deren Kind im Sinne von Art. 16o EOG<sup>1)</sup> gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, haben Anspruch auf einen bezahlten Betreuungsurlaub von höchstens 70 Arbeitstagen. Pro Krankheitsfall oder Unfall entsteht nur ein Anspruch.</p> <p><sup>2</sup> Der Betreuungsurlaub kann am Stück oder innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten tageweise bezogen werden.</p>	
<p><b>Art. 77a</b> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p><sup>1</sup> Der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub für Geburten, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Änderung ereigneten, richtet sich nach dem bisherigen Recht.</p>	
<p><b>II.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p><b>III.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p><b>IV.</b></p> <p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

---

<sup>1)</sup> SR [834.1](#)